

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/13983 –**

### **Soziale Folgen, Mehrausgaben und mögliche Gegenfinanzierung der Ankündigungen von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 28. Mai 2013**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat Ende Mai 2013 zahlreiche Maßnahmen angekündigt (vgl. Artikel „Die Pläne der Kanzlerin“, Handelsblatt vom 31. Mai 2013). Im Bereich der Steuer- und Familienpolitik hat sie in Aussicht gestellt, die kindbezogenen Steuerfreibeträge auf das Niveau des Steuergrundfreibetrags für Erwachsene anheben und gleichzeitig das Kindergeld entsprechend erhöhen zu wollen. Im Bereich der Rentenpolitik will sie die Angleichung der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht für vor 1992 geborene Kinder erreichen. Geplant sei auch ein Programm zur Modernisierung und Digitalisierung von Schulen. Laut Medienberichten hat die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel für die Jahre 2014 bis 2017 darüber hinaus eine Aufstockung der Investitionsmittel für die Verkehrsinfrastruktur um jährlich 1 Mrd. Euro angekündigt.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll mehrere Mrd. Euro an zusätzlichen Ausgaben bzw. an Steuermindereinnahmen verursachen. Vorläufige Berechnungen veranschlagen die Kosten mit bis zu 30 Mrd. Euro im Jahr (vgl. „Merkel verspricht Milliarden“, Berliner Zeitung vom 1. Juni 2013). Beispielsweise sollen sich die Mehrausgaben für die Anhebung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge auf 7,5 Mrd. Euro belaufen (vgl. „Merkel kündigt Wahlgeschenke in Milliardenhöhe an“, Handelsblatt vom 31. Mai 2013).

Diese Ankündigungen werfen – öffentlich als auch innerhalb der Regierungskoalition – Fragen auf. In einem Interview mit der „Welt am Sonntag“ am 2. Juni 2013 hat beispielsweise Vizekanzler Dr. Philipp Rösler die Frage der Finanzierbarkeit thematisiert: „Sozialpolitische Versprechungen, wie sie jetzt von der CDU vorgebracht werden, müssen auch finanzierbar sein“. Er rate dringend dazu, „auf dem Boden der wirtschaftlichen Vernunft zu bleiben“. Der Sprecher des Bundesministers der Finanzen Dr. Wolfgang Schäuble betonte laut einem Pressebericht der „taz die tageszeitung“ vom 5. Juni 2013, dass Konsolidierung für die Regierung Vorrang habe und die Bundesregierung im kommenden Jahr einen strukturell ausgeglichenen Haushalt anstrebe, sodass es nur begrenzte Spielräume gebe.

Bei den genannten Maßnahmen ist nicht nur die Finanzierbarkeit fraglich, sondern auch die soziale Ausgewogenheit. Denn schon heute liegt die maximale

Entlastung von Familien mit Spitzeneinkommen deutlich über der Entlastung von Familien mit kleinen und mittleren Einkommen durch das Kindergeld. Expertinnen und Experten beziffern diese Besserstellung mit 93 Euro pro Monat für die ersten beiden Kinder (vgl. „Ein Herz für Familien“, Süddeutsche Zeitung vom 4. Juni 2013). Durch eine Anhebung der Kinderfreibeträge auf das Niveau des Grundfreibetrags für Erwachsene würde diese Besserstellung von Familien mit Spitzeneinkommen nochmal erheblich anwachsen.

Es stellt sich auch die Frage nach der richtigen Prioritätensetzung. Bezogen auf Familien stellen die am 28. Mai 2013 bekannt gewordenen Pläne von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im Wesentlichen finanzielle Leistungen dar. Maßnahmen für den weiteren quantitativen wie qualitativen Ausbau der Bildungsinfrastruktur wie Ganztagskitas und Ganztagschulen sind nicht Bestandteil der Ankündigungen. Die Europäische Kommission hat noch am 29. Mai 2013 von der Bundesregierung in ihren länderspezifischen Empfehlungen den Ausbau dieser Bildungsinfrastruktur angemahnt (vgl. Empfehlungen des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2013, mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands für die Jahre 2012 bis 2017, [www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu), S. 4). Daneben haben in den vergangenen Jahren wiederholt auch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Nationale Bildungsbericht den weiteren Ausbau von Kitas und Ganztagschulen als Schlüssel für bessere Bildung und Integration, Gleichstellung und Armutsvermeidung (vgl. Nationaler Bildungsbericht 2012, Bundestagsdrucksache 17/11465, S. 56 bis 58) sowie die Erhöhung der Bildungsausgaben insgesamt verlangt (vgl. OECD-Indikatoren 2012, [www.oecd.org](http://www.oecd.org)).

Hinsichtlich der Verkehrsinfrastruktur gibt es bisher nur die Ankündigung der Bundesregierung, zusätzliche Finanzmittel dafür zur Verfügung stellen zu wollen. Unklar ist, ob diese durch Umschichtungen im Einzelplan 12 finanziert werden sollen. Die Bundesregierung hat sich in dieser Legislaturperiode geweigert, über neue Finanzierungsmodelle für den Verkehrsbereich wie die Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen bzw. weitere Fahrzeugarten und Gewichtsklassen zu diskutieren und hat stattdessen mit der Einrichtung eines geschlossenen „Finanzierungskreislaufes Straße“ einen Verkehrsträger bevorzugt. Allein mehr Geld in die Verkehrsinfrastruktur zu investieren, wird im Übrigen nicht reichen. Es muss effizient eingesetzt und es müssen die richtigen Prioritäten gesetzt werden. Daran mangelt es bei der aktuellen Bundesregierung.

#### Kinderfreibeträge und Kindergeld

1. Plant die Bundesregierung die Anhebung der steuerlichen Kinderfreibeträge, und wenn ja, auf welchen Betrag sollen die steuerlichen Kinderfreibeträge angehoben werden?

Wird dabei der Grundfreibetrag für Erwachsene in der Höhe, die er ab 1. Januar 2014 betragen wird, also 8 354 Euro, zugrunde gelegt?

Die steuerlichen Freibeträge müssen das Existenzminimum von Kindern abdecken. Laut dem Neunten Existenzminimumbericht vom 7. November 2012, Übersicht 5, liegt der geltende steuerliche Freibetrag ab 2014 voraussichtlich unter dem sächlichen Existenzminimum eines Kindes. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Anhebung der steuerlichen Kinderfreibeträge. Über die konkreten steuerlichen Freibeträge im § 32 des Einkommensteuergesetzes wird der Gesetzgeber entscheiden.

2. Wie hoch wären die Mehrkosten für die Anhebung der Kinderfreibeträge auf das Niveau des Grundfreibetrags für Erwachsene von 8 354 Euro, bzw. wieviel Steuermindereinnahmen würden sie verursachen?

Welcher Teil der finanziellen Auswirkungen entfielen dabei auf das höhere Kindergeld und welcher Teil auf die höheren Kinderfreibeträge?

Die Steuermindereinnahmen sind in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 4. Juni 2013 auf die Schriftlichen Fragen 13, 14 und 15 der Abgeordneten Petra Merkel (Berlin) (Bundestagsdrucksache 17/13811) angegeben.

3. Um wie viel Euro würde die maximale Entlastung durch die steuerlichen Kinderfreibeträge – unter Berücksichtigung des Reichensteuersatzes von 45 Prozent und der Wirkung der steuerlichen Kinderfreibeträge auf den Solidaritätszuschlag – steigen, wenn die Kinderfreibeträge auf das ab 1. Januar 2014 geltende Niveau des Grundfreibetrags für Erwachsene von 8 354 Euro angehoben werden würde?

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, müssen die steuerlichen Freibeträge das Existenzminimum abdecken. Eine bestimmte Höhe ist dementsprechend bereits dadurch vorgegeben. Die in der Frage angesprochene Entlastung bei der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag durch die Erhöhung des Betrags von 7 008 Euro auf 8 354 Euro würde 45 Prozent des Differenzbetrages zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag betragen.

4. Um wie viel Euro müsste das Kindergeld angehoben werden, um – unter der Annahme einer Erhöhung der Kinderfreibeträge auf das Niveau des Grundfreibetrags für Erwachsene von 8 354 Euro – genau so hoch zu sein, wie die mögliche maximale Entlastung von Familien mit Spitzeneinkommen durch die steuerlichen Kinderfreibeträge – unter Berücksichtigung des Reichensteuersatzes von 45 Prozent und der Wirkung der steuerlichen Kinderfreibeträge auf den Solidaritätszuschlag?
5. Wie hoch wären die Mehrausgaben für eine solche Kindergelderhöhung?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die auch verfassungsrechtlich gebotenen Kinderfreibeträge führen zu einer steuerlichen Entlastung bei der Einkommensteuer und beim Solidaritätszuschlag. Für die Entlastung von Einkommensteuer wird eine Günstigerprüfung mit dem Kindergeld vorgenommen. Die Entlastung vom Solidaritätszuschlag erfolgt jedoch unabhängig von der Kindergeldgewährung. Folglich werden alle Steuerpflichtigen mit Kindern durch Kinderfreibeträge vom Solidaritätszuschlag entlastet. Jede Erhöhung des Kinderfreibetrags führt daher zu steuerlichen Entlastungen für alle Steuerzahler mit Kindern unabhängig von der Höhe ihres Einkommens. Für die Anhebung des Kindergeldes auf das Niveau der maximalen Kinderfreibetragsentlastung ist daher nur die Einkommensteuer relevant.

Die nachgefragte Anhebung des Kindergeldes in dem gebildeten Beispiel ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jetzt gezahlten Kindergeld und der Anwendung des Steuersatzes auf den erhöhten Kinderfreibetrag. Zum Verhältnis von Kinderfreibetrag und Kindergeld ist die Entwicklung seit 1998 in der Antwort zu Frage 9 beigefügt.

Die Kosten einer Erhöhung des Kindergeldes um monatlich 10 Euro je Kind werden (ohne Anhebung des Kinderfreibetrages) im Jahr 2014 auf 1,6 Mrd. Euro geschätzt. Gleichzeitig entstünden dadurch Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass heute schon Familien mit Spitzen-einkommen über die steuerlichen Kinderfreibeträge eine höhere Förderung erfahren, als Familien mit kleinen und mittleren Einkommen durch das Kindergeld (vgl. „Ein Herz für Familien“, Süddeutsche Zeitung vom 4. Juni 2013)?

Die Berücksichtigung von steuerlichen Freibeträgen für das Existenzminimum von Kindern ist verfassungsrechtlich geboten. Ein an der Leistungsfähigkeit ausgerichteter progressiver Steuertarif hat zur Folge, dass Abzüge von der Bemessungsgrundlage wie z. B. Kinderfreibeträge, aber auch andere Beträge, wegen der unterschiedlichen Steuerlast zu unterschiedlich hohen Steuerentlastungen führen. Eine über die steuerliche Freibetragswirkung hinausgehende zusätzliche Förderung durch das Kindergeld ist sozialpolitisch motiviert, weil davon gezielt Familien mit niedrigem Einkommen profitieren.

7. Würde im Falle der Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags auf das Niveau des Grundfreibetrags für Erwachsene dieser Unterschied nochmals vergrößert, und ist geplant, diesen Unterschied in der Förderung – teilweise oder ganz – abzubauen?
8. Falls ja, mit welchen Maßnahmen soll dies erreicht werden, und welche Mehrausgaben würden diese Maßnahmen verursachen?
9. Wie hoch wären die eventuell verbleibenden Unterschiede in der Förderung?

Zu den Fragen 7 bis 9 wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Entwicklung der Kindergeldsätze und der Kinderfreibeträge seit 1998

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	ab 2010
	€												
<b>Kindergeldsätze</b>													
1. Kind	112	128	138	138	154	154	154	154	154	154	154	164	184
2. Kind	112	128	138	138	154	154	154	154	154	154	154	164	184
3. Kind	153	153	153	153	154	154	154	154	154	154	154	170	190
4. Kind	179	179	179	179	179	179	179	179	179	179	179	195	215
<b>Kinderfreibeträge</b>													
- Kinderfreibetrag	3.534	3.534	3.534	3.534	3.648	3.648	3.648	3.648	3.648	3.648	3.648	3.864	4.368
- Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung	-	-	1.546 <sup>1)</sup>	1.546 <sup>1)</sup>	2.160	2.160	2.160	2.160	2.160	2.160	2.160	2.160	2.640
<b>insgesamt</b>	<b>3.534</b>	<b>3.534</b>	<b>5.080<sup>1)</sup></b>	<b>5.080<sup>1)</sup></b>	<b>5.808</b>	<b>5.808</b>	<b>5.808</b>	<b>5.808</b>	<b>5.808</b>	<b>5.808</b>	<b>5.808</b>	<b>6.024</b>	<b>7.008</b>

1) Für Kinder unter 16 Jahren.

Hieraus ergibt sich die bisherige Entwicklung von Kinderfreibetrag und Kindergeld. Weitere Entscheidungen hierzu bleiben der nächsten Legislaturperiode vorbehalten.

10. Ab welchem Brutto-Einkommen wäre bei einem Ehepaar mit einem Alleinverdiener bzw. einer Alleinverdienerin und einem Kind/zwei Kindern/drei Kindern/vier Kindern die Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge günstiger als das Kindergeld?

Bei einer Anhebung der Kinderfreibeträge auf das Niveau des Grundfreibetrags im Jahr 2014 (8 354 Euro) wäre für Splittingtabellenfälle ab einem zu versteuernden Einkommen von 41 966 Euro die Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge günstiger als das Kindergeld. In der Tabelle werden die Einkommens-

niveaus angegeben, ab denen auch für die weiteren Kinder die Kinderfreibeträge wirksam würden.

	Splittingtabelle
1 Kind	41.966 Euro
2 Kinder	50.320 Euro
3 Kinder	62.438 Euro
4 Kinder	86.492 Euro

11. Durch welche Maßnahmen sollen die finanziellen Auswirkungen der möglichen Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen gegenfinanziert werden, und welche Einzelpläne wären davon in jeweils welcher Höhe betroffen?
12. Ist die Finanzierung dieser möglichen Maßnahmen bereits im Entwurf des Bundeshaushalts für 2014 und in der Finanzplanung bis 2017, die für die Verabschiedung im Bundeskabinett am 26. Juni 2013 angekündigt sind, berücksichtigt?

Die Fragen 11 und 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der am 26. Juni 2013 vom Kabinett beschlossene Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2014 und der Finanzplan 2013 bis 2017 wurden auf der Basis der geltenden Rechtslage und der bestehenden politischen Schwerpunktsetzungen unter Berücksichtigung der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Mai-Steuerschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aufgestellt. Die politischen Planungen der nach den Wahlen zu bildenden Bundesregierung werden in ihren haushaltsmäßigen Auswirkungen Gegenstand der dann zu treffenden Entscheidungen sein.

13. Sollen gegebenenfalls auch Familien entlastet werden, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen und die aufgrund der Anrechnung des Kindergelds auf diese Leistungen von der Erhöhung nicht profitieren können?

Falls ja, welche Entlastungen sind geplant, und mit welchen Mehrausgaben ist zu rechnen?

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII zur Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums erbracht. Zur Deckung des individuellen Gesamtbedarfs werden neben anderen Leistungen Regelbedarfe gewährt. Diese decken den notwendigen Lebensunterhalt in pauschalierter Form ab.

Die nach dem Alter abgestuften Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche beruhen auf statistisch nachgewiesenen Verbrauchsausgaben von Familienhaushalten (Paarhaushalt mit einem Kind), die durch Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ermittelt wurden (regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben). Die Regelbedarfe werden jährlich entsprechend eines Mischindex fortgeschrieben, der die Preisentwicklung des regelbedarfsrelevan-

ten Verbrauchs und die Entwicklung der Nettolöhne- und -gehälter berücksichtigt.

Bei der Höhe des Kindergelds wird die Anzahl der Kinder berücksichtigt, nicht aber das für die Höhe des tatsächlichen Bedarfs ausschlaggebende Lebensalter. Nicht zuletzt aufgrund dieser Unterschiede ergeben sich keine Folgewirkungen von möglichen Kindergelderhöhungen auf die Höhe von Regelbedarfen.

14. Inwieweit ist die mögliche Erhöhung des Kindergelds und der Kinderfreibeträge durch die Entwicklung des tatsächlichen Existenzminimums und des Betreuungsbedarfs von Kindern begründet?
15. Inwieweit liegen der möglichen Erhöhung des Kindergelds und der Kinderfreibeträge konkrete Studien zur finanziellen Situation von Familien zugrunde?

Die Fragen 14 und 15 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach dem Ergebnis des Neunten Existenzminimumberichts vom 7. November 2012 ist der Kinderfreibetrag bis einschließlich 2013 ausreichend bemessen. Ab 2014 voraussichtlich nicht. Darüber hinaus ist es Ziel der Bundesregierung, eine bessere Berücksichtigung von Kindern bei der Besteuerung zu erreichen.

#### Bewertung der Zeiten der Kindererziehung im Rentenrecht

16. Bestehen derzeit Pläne der Bundesregierung, eine bessere Bewertung von Zeiten der Kindererziehung vorzunehmen, und wenn ja, ist bei der besseren Bewertung von Zeiten der Kindererziehung ausschließlich an die Kindererziehungszeit nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) gedacht, oder käme auch eine Leistung in Anknüpfung an das Kindererziehungsleistungsgesetz, das für Kindererziehende gilt, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, in Frage?
17. Sieht die Bundesregierung neben der möglicherweise verbesserten Anrechnung von Kindererziehungszeiten auch andere Maßnahmen für geeignet an, um die familienbedingt unsteten Erwerbsverläufe von Eltern von Kindern, die vor dem 1. Januar 1992 geboren worden sind, in der Alterssicherung besser zu berücksichtigen?
18. Plant die Bundesregierung die verbesserte Bewertung von Geburten vor dem 1. Januar 1992 im Umfang von einem Entgeltpunkt, oder plant sie eine volle Gleichstellung mit nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindern?
19. Welcher Personenkreis soll für den Fall, dass eine verbesserte Bewertung von Kindererziehungszeiten geplant ist, von der angestrebten Neuregelung erfasst sein, und soll diese Regelung nur für die Rentenzugänge gelten, oder auch für den Bestand?
20. Soll es für den Fall, dass eine verbesserte Bewertung von Kindererziehungszeiten auch für den Bestand geplant ist, zu einer grundlegenden Neuberechnung der Rente kommen, und würden dabei auch andere Rechtsänderungen einbezogen werden, die seit dem Zeitpunkt des jeweiligen Rentenzugangs in Kraft getreten sind, sodass es auch zu einer Minderung des Rentenzahlbetrags kommen könnte?

Die Fragen 16 bis 20 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Verbesserung der mit den Fragen angesprochenen Kindererziehungszeit ist eine von mehreren Maßnahmen, die Gegenstand der rentenpolitischen Entscheidungsfindung innerhalb der Bundesregierung sind. Die Verbesserungen in der Rente sollen in einem Gesamtkonzept umgesetzt werden. Die Verständigung innerhalb der Bundesregierung über Details der Verbesserungen ist nicht abgeschlossen, sodass derzeit keine konkreten Aussagen bezüglich der Ausgestaltung getroffen werden können.

21. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Forderung von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel nach einer Gleichbehandlung von Kindern ein Problem darin, dass die Kindererziehungszeiten – je nachdem, ob für west- und ostdeutsche Erziehende – möglicherweise einerseits mit dem aktuellen Rentenwert und andererseits mit dem um ca. 11 Prozent niedrigeren aktuellen Rentenwert (Ost) bewertet werden?

Wann, und in welcher Form, sieht die Bundesregierung hier eine Angleichung vor?

Für die Bundesregierung ist die Frage der Vereinheitlichung der Rentensysteme in den alten und neuen Bundesländern von der Frage einer möglichen Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 zu trennen.

22. Wäre eine rückwirkende Änderung, die nach Ansicht der Fragesteller willkürlich eine Ausdehnung um zwölf Monate vornimmt, verfassungskonform, oder würde der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes verletzt, da es eben nicht zu einer Gleichstellung mit den nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindern käme?

Da die derzeitige Unterscheidung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 und Geburten ab 1992 verfassungsrechtlich unbedenklich ist, geht die Bundesregierung davon aus, dass auch eine mögliche Verbesserung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992, mit der das Ausmaß der unterschiedlichen Behandlung verringert würde, verfassungsrechtlich nicht problematisch sein dürfte.

23. Soll im Falle einer rentenversicherungsinternen Lösung eine Ausweitung dieser Beitragszahlung erfolgen, um die Mehrausgaben zu kompensieren, oder ist stattdessen – da es sich um Leistungen für Geburten handelt, die in der Vergangenheit liegen – an eine Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses gedacht?
24. In welcher Größenordnung müssten entsprechende Bundeshaushaltsmittel in Ansatz gebracht werden, um die Mehrausgaben der Rentenversicherung auszugleichen, die entstünden, wenn für Geburten vor dem 1. Januar 1992
  - a) ein zusätzlicher Entgeltpunkt oder
  - b) zwei zusätzliche Entgeltpunkte gewährt werden?
25. Wie würden sich die Werte (siehe Frage 24a und 24b) darstellen, wenn zwischen einer Gewährung für den Zugang und den Bestand differenziert würde?
26. Welche Auswirkungen auf die Entwicklung des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung ergäben sich, wenn die entsprechenden Mehrausgaben in den oben geschilderten Fallkonstellationen nicht durch zusätzliche Bundeshaushaltsmittel gegenfinanziert würden, und wie würde sich

der allgemeine Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung dadurch verändern?

Die Fragen 23 bis 26 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Da Details der Verbesserungen nicht feststehen, können keine konkreten Aussagen zu den Finanzwirkungen getroffen werden.

#### Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur

27. Sind in dem Entwurf für den Bundeshaushalt 2014, der am 26. Juni 2013 durch das Bundeskabinett beschlossen werden soll, in den Einzelplan 12 zusätzliche Investitionsmittel für die Verkehrsinfrastruktur eingestellt?
28. Plant die Bundesregierung zusätzliche Mittel für die Verkehrsinfrastruktur einzustellen, und wenn ja, wie, und in welcher Höhe?
29. Wie sollen die möglichen zusätzlichen Mittel für die Verkehrsinfrastruktur gegenfinanziert werden?  
Werden sie im Rahmen des Entwurfs des Bundeshaushalts 2014 und der fortgeschriebenen mittelfristigen Finanzplanung jeweils für die Jahre 2015 bis 2017 durch Umschichtungen im Einzelplan 12 gegenfinanziert?
30. Ist auszuschließen, dass die möglichen zusätzlichen Mittel für die Verkehrsinfrastruktur jeweils für die Jahre 2014 bis 2017 durch die Ausdehnung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen sowie eine Absenkung der Tonnengrenze der Fahrzeuge oder durch die Einführung einer Pkw-Maut gegenfinanziert werden?
31. Werden die möglichen zusätzlichen Mittel für die Verkehrsinfrastruktur in den Jahren 2014 bis 2017 jeweils für die drei Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße eingesetzt, oder sollen diese nur in den Bereich der Bundesfernstraßen investiert werden?
32. Wie sollen die möglichen zusätzlichen Mittel auf die einzelnen Verkehrsträger sowie auf die Bereiche Aus- und Neubau sowie Erhalt verteilt werden?
33. Welche Prioritäten werden bei der Verteilung der möglichen zusätzlichen Investitionsmittel gesetzt, und erfolgt eine Zweckbindung der Mittel?
34. In welche Verkehrsprojekte werden die möglichen zusätzlichen Mittel für die Verkehrsinfrastruktur jeweils für die Jahre 2014 bis 2017 investiert, und nach welchen Kriterien sollen die Mittel aufgeteilt werden?

Die Fragen 27 bis 34 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der am 26. Juni 2013 beschlossene Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2014 und der Finanzplan bis 2017 sieht eine Verstärkung der Verkehrsinvestitionen auf einem Niveau von über 10 Mrd. Euro vor. Darin enthalten ist die Ausfinanzierung des Infrastrukturbeschleunigungsprogramms II in Höhe von 150 Mio. Euro.



## Programm zur Modernisierung und Digitalisierung von Schulen

35. Plant die Bundesregierung ein Programm zur Modernisierung und Digitalisierung von Schulen?

Wenn ja, auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage sollen die möglichen Investitionen für die Sanierung von Schulgebäuden sowie für die Digitalisierung von Schulen realisiert werden?

36. Wie wäre sichergestellt, dass die durch die Investitionsmittel des Bundes frei werdenden Mittel der Kommunen und Länder tatsächlich für zusätzliches Lehrpersonal, Lernmaterialien oder den Ausbau der Schulsozialarbeit genutzt werden?

37. Inwieweit lehnt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Ankündigung eines Programms zur Modernisierung und Digitalisierung von Schulen durch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel weiterhin die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Grundgesetzänderung zur Aufhebung des Kooperationsverbotes im gesamten Bildungsbereich (Bundestagsdrucksache 17/8455) ab, mit der auf Grundlage von verlässlichen Vereinbarungen die Sanierung von Schulgebäuden, der Personalausbau im Lehr- und Betreuungsbereich oder auch Ganztagschulen flächendeckend ausgebaut werden könnten?

Die Fragen 35 bis 37 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Ein Programm zur Modernisierung und Digitalisierung von Schulen befindet sich in der Bundesregierung derzeit nicht in Planung.

Zur Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten von Bund und Ländern hat die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 91b des Grundgesetzes vorgelegt, der sich im parlamentarischen Verfahren befindet. Die Bundesregierung ist nach wie vor der Meinung, dass mit ihrem Gesetzentwurf die richtigen Weichen für eine nachhaltige Stärkung der Hochschulen in Deutschland gestellt werden. Bund und Länder könnten bei zentralen Zukunftsfragen im Wissenschaftsbereich inhaltlich zusammenarbeiten und ihre Kräfte auf Dauer bündeln. Das wäre ein erster realistischer Schritt. Eine bessere Kooperation im Hochschulbereich könnte auch positive Impulse für andere Bereiche erzeugen. Die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Dr. Johanna Wanka, hat den Ländern zudem ihre Gesprächsbereitschaft hinsichtlich weiterer Möglichkeiten der Kooperation signalisiert, wenn diese zu einer gemeinsamen Position finden.

38. In welcher Größenordnung sollen die möglichen zusätzlichen Mittel für Bildungsinvestitionen für die Schulen in der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellt werden?

Auf die Antwort zu den Fragen 35 bis 37 wird verwiesen.

39. Wie viele Schulen sollen möglicherweise jeweils mit dem Modernisierungs- und dem Digitalisierungsprogramm erreicht werden?

Auf die Antwort zu den Fragen 35 bis 37 wird verwiesen.

40. Welches Verfahren ist für die Schwerpunktsetzung dieser möglichen Investitionsprogramme und die Auswahl der zu fördernden Schulen vorgesehen?

Wo sieht die Bundesregierung aktuell im Schulbereich die größten nachholenden Investitionsbedarfe?

Auf die Antwort zu den Fragen 35 bis 37 wird verwiesen. Die Bundesregierung hält keine Daten über möglichen Investitionsbedarf an Schulen vor.

41. Inwieweit plant die Bundesregierung eine Änderung der mittelfristigen Finanzplanung des Einzelplans 30?

Inwieweit käme es damit im Einzelplan 30 zu stagnierenden bzw. schrumpfenden Bildungsinvestitionen und wachsenden Sparzwängen?

42. Inwieweit sollen nach den Planungen der Bundesregierung in der mittelfristigen Finanzplanung des Einzelplans 30 insbesondere die mit dem Eckwertebeschluss für den kommenden Bundeshaushalt vom März 2013 gerade erst neu ausgebrachten globalen Minderausgaben von über 370 Mio. Euro aufgehoben bzw. verringert werden?

Die Fragen 41 und 42 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Finanzplanung ist ein internes Planungsinstrument der Bundesregierung. Für den Zeitraum 2013 bis 2017 wurde sie am 26. Juni 2013 durch das Bundeskabinett beschlossen. Gegenüber der bislang geltenden Finanzplanung werden die Bildungsinvestitionen im Einzelplan 30 noch einmal substantiell gesteigert.

#### Umsetzungsstand und Finanzierung möglicher Maßnahmen

43. Wie ist der Umsetzungsstand der möglichen Maßnahmen in der Bundesregierung, und welcher Zeitplan ist zur Umsetzung vorgesehen?

44. Plant die Bundesregierung eine Umsetzung der möglichen Maßnahmen noch in dieser Legislaturperiode, die bekanntlich in Kürze endet?

45. Gibt es in der Bundesregierung bereits Vorarbeiten zu einzelnen Maßnahmen, die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel Ende Mai 2013 angekündigt hatte (z. B. Familiensplitting, Mütterrente)?

Die Fragen 43 bis 45 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Wegen der Unterdeckung bei den Kinderfreibeträgen ab 2014 (vgl. Antwort zu Frage 1) wird die Bundesregierung rechtzeitig ein Gesetzgebungsverfahren einleiten. Eine Umsetzung noch in dieser Legislaturperiode ist nicht geplant.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 16 bis 20 und 27 bis 37 verwiesen.

46. Welche Spielräume bestehen im Bundeshaushalt für eine Finanzierung von Maßnahmen, die nach Schätzungen in der Presse etwa im zweistelligen Milliardenbereich liegen (vgl. „Die Pläne der Kanzlerin“, Handelsblatt vom 31. Mai 2013, „Merkel verspricht Milliarden“, Berliner Zeitung vom 1. Juni 2013), insbesondere wenn die Nettoneuverschuldung auf dem Niveau des Eckwertebeschlusses vom März 2013 gehalten wird?

47. Wie hoch wären die Mehrausgaben der Maßnahmen insgesamt, und mit wieviel Steuermindereinnahmen wären sie verbunden?
48. Sollen die möglichen Maßnahmen durch Steuererhöhungen finanziert werden?
49. Werden die möglichen Maßnahmen durch
  - a) Ausgabenstreichungen und/oder
  - b) Ausgabenkürzungen und/oder
  - c) Steuererhöhungenfinanziert?
50. Wenn ja, in welchen Bereichen sollen konkret entsprechende Maßnahmen (siehe Frage 49a bis 49c) gegenfinanziert werden (bitte unter Nennung der Einzelpläne und Titel spezifizieren)?
51. Ist zur Finanzierung der möglichen Maßnahmen eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme geplant?
52. Hält die Bundesregierung an dem Ziel der Haushaltskonsolidierung fest?

Die Fragen 46 bis 52 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung setzt mit dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2014 und dem Finanzplan bis 2017 ihren konsequenten Kurs der Haushaltsanierung und Konsolidierung fort. Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2014 sieht einen strukturellen Überschuss in Höhe von rund 2 Mrd. Euro vor. Ab 2015 sieht die Finanzplanung der Bundesregierung nicht nur einen Bundeshaushalt ohne jegliche Neuverschuldung vor, sondern den Einstieg in die Schuldentilgung.

An diesem Kurs wird die Bundesregierung auch in der neuen Legislaturperiode festhalten. Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode mit dem Konzept der wachstumsfreundlichen Konsolidierung wichtige und neue Impulse in prioritären Bereichen, wie Bildung und Forschung und Entwicklungszusammenarbeit gesetzt. Auch in der kommenden Legislaturperiode werden sich – nicht zuletzt auch Dank der erfolgreichen Sanierung des Bundeshaushalts – gewisse Spielräume bieten, um dem politischen Gestaltungsanspruch Geltung zu verschaffen, ohne vom eingeschlagenen soliden haushaltspolitischen Kurs abzuweichen.

